

## **Stellungnahme der SKPE zu Art 1, Abs. 5 BVV2 Vorsorgeplan mit Wahl der Anlagestrategie nach Art. 1e BVG – Angemessenheit der Vorsorge bezüglich der Beiträge und Leistungen**

Der Vorstand wurde verschiedentlich von Mitgliedern angefragt warum eine Verzinsung in der Einkaufsskala nicht zulässig ist, wenn die Angemessenheit nach Art. 1 Abs 5 lit. b BVV 2 von 25% des versicherten Lohns pro mögliches Beitragsjahr unterschritten wird.

Der Vorstand der SKPE nimmt im nachfolgend zu diesem Thema Stellung.

Art. 1e BVV 2 erlaubt es den Vorsorgeeinrichtungen ihren Versicherten unter Einhaltung von verschiedenen Grundsätzen unterschiedliche Anlagestrategien anzubieten.

### **Art. 1e<sup>7</sup> Wahl der Anlagestrategien** (Art. 1 Abs. 3 BVG)

<sup>1</sup> Nur Vorsorgeeinrichtungen, die ausschliesslich Lohnanteile über dem andert-halb-fachen oberen Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1 BVG versichern, dürfen innerhalb eines Vorsorgeplans unterschiedliche Anlagestrategien anbieten.

<sup>2</sup> Die Vorsorgeeinrichtung darf höchstens zehn Anlagestrategien pro Vorsorge-gewerk anbieten.

<sup>3</sup> Das Vorsorgeguthaben einer versicherten Person darf nicht aufgeteilt und nach unterschiedlichen Strategien oder unterschiedlichen Gewichtungen innerhalb einer Strategie angelegt werden.

<sup>4</sup> Vorsorgeeinrichtungen können den angeschlossenen Vorsorgewerken für eine Anlagestrategie mehrere externe Vermögensverwalterinnen oder -verwalter anbieten. Die Vorsorgewerke dürfen nur aus den von der Vorsorgeeinrichtung angebotenen Vermögensverwalterinnen und -verwaltern auswählen.

<sup>5</sup> Innerhalb eines Kollektivs müssen die Anlagestrategien allen Versicherten ange-boten werden. Das Anlageergebnis einer Anlagestrategie muss den Guthaben derjenigen Versicherten eines Kollektivs, die diese Strategie gewählt haben, nach einheitlichen Kriterien zugeschrieben werden.

Während Art 1e BVV 2 die Wahl der Anlagestrategie umschreibt wird in Art. 1 die Angemessenheit der Vorsorgepläne umschrieben. Art. 1 Abs 5 BVV 2 ist speziell den 1e-Plänen gewidmet und maximiert einerseits die Summe von Arbeitnehmer- und Arbeitgebersparbeiträgen auf 25% aller versicherbaren AHV-Pflichtigen Löhne.

Art. 1 Abs 5 lit. b BVV 2 maximiert die Einkaufssumme bei 25% des versicherten Lohns pro mögliches Beitragsjahr. Diese Obergrenze darf nicht mit einer Verzinsung in der Einkaufsskala fortgeschrieben werden.

<sup>5</sup> Ein Vorsorgeplan mit Wahl der Anlagestrategie nach Artikel 1e gilt als ange-messen, wenn:

- a. die Bedingungen nach Absatz 2 Buchstabe b erfüllt sind; und
- b. bei der Berechnung des Höchstbetrages der Einkaufssumme keine höhe-ren Beiträge als durchschnittlich 25 Prozent des versicherten Lohns pro mögliches Beitragsjahr ohne Aufzinsung berücksichtigt werden.<sup>6</sup>

Art. 1 Abs 5 lit. b BVV 2 hält unmissverständlich fest, dass für den Höchstbetrag der Einkaufssumme keine höheren Beiträge zugelassen wird als durchschnittlich 25 Prozent des versicherten Lohnes pro mögliches Dienstjahr ohne Verzinsung. Sofern hingegen diese maximale Limite nicht überschritten wird, darf in der Einkaufstabelle eine übliche Verzinsung, wie bei anderen Vorsorgeplänen, verwendet werden. Falls der Gesetzgeber generell keine Verzinsung gewollt hätte, wäre eine klare Formulierung möglich gewesen. Es gibt keine Gründe, weshalb die Einkaufsskalen in 1e Plänen anders behandelt werden sollen als Einkaufsskalen in der Basisvorsorge.

**Beispiel:**

**Vorsorgeplan "Obergrenze"**

Summe einer Einkaufsskala von 25% Sparbeitrag über 40 Jahre, ohne Verzinsung (Obergrenze)  
= 40 Jahre zu 25% entspricht einem Sparkapital von **1'000 %** des versicherten Lohnes

**Vorsorgeplan „Muster“**

Summe einer Einkaufsskala von 15% Sparbeitrag über 40 Jahre, Zins 2% p.a.  
= 40 Jahre zu 15% mit 2% Zins p.a. entspricht einem Sparkapital von **939.1 %** des versicherten Lohnes

**Das Endsparkapital im Vorsorgeplan "Muster" übersteigt trotz Verzinsung das Endsparkapital im Vorsorgeplan "Obergrenze" nicht. Demzufolge haltet der Vorsorgeplan "Muster" die Angemessenheitsvorschrift ein.**

Für den Vorstand der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten, SKPE



Benno Ambrosini  
Präsident SKPE



Urs Bracher  
Sekretär SKPE

10.01.2020